

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- 1 Vertragsschluss (zu § 2 AVBWasserV)

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt die SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) den Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ab. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SÜC wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SÜC auch für die Wohnungseigentümergeinschaft wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2 Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBWasserV)
 - 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
 - 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
 - 2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
 - 2.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.2 werden die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgezogen.
 - 2.5 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:
$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,7 \times M \times K \div \Sigma M$$

Es bedeuten:

 - K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2.
 - M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
 - Σ M: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können
 - 2.6 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller aus öffentlichen Straßen angrenzenden Straßenfrontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
 - 2.7 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
 - 2.8 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von der Ziffer 2.5 nach der bis zum 31. Dezember 1980 gültigen Regelung, solange der Anschluss keine Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich macht.
 - 2.9 Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Projekten kann die SÜC Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 3 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
 - 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SÜC für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
 - 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC gemäß § 10 AVBWasserV die notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend von der Versorgungsleitung bis zu der Messeinrichtung nachgeordneten Absperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Soweit die Anschlussanlage nicht im Privatgrund liegt, ist sie Eigentum der SÜC. Der Unterhalt der im Privatgrund liegenden Anschlussanlagen wird durch die SÜC auf Kosten des Anschlussnehmers vorgenommen.
- 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
 - 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage durchgeführt hat unter Verwendung der dafür von der SÜC bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt zeitgleich mit der Montage des Wasserzählers durch die SÜC. Die Kosten für die Montage des Wasserzählers werden dem Kunden nach Aufwand, mindestens jedoch mit dem jeweils geltenden Verrechnungssatz einer SÜC-Monteurstunde gemäß der Anlage nach Ziffer 12 in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach erfolgter Wasserzählermontage ist der Kunde bzw. das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich. Ist eine beantragte Wasserzählermontage mit Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Versuche den der SÜC verursachten Aufwand nach vorstehendem Abschnitt.
 - 4.2 Die SÜC kann die Wasserzählermontage zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.
- 5 Nachprüfen von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Verlangt der Kunde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller damit verbundenen Nebenkosten (zum Beispiel Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.
- 6 Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Wurden Plomben mit Einverständnis der SÜC durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.
- 7 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 27 AVBWasserV)
 - 7.1 Rechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben.
 - 7.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SÜC angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Anschließend können rückständige Zahlungen durch einen Beauftragten der SÜC kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SÜC gemäß der Anlage nach Ziffer 12 zu erstatten.
 - 7.3 Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
- 8 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)
 - 8.1 Es gelten die Preise gemäß der Anlage nach Ziffer 12. Die Wiederherstellung der Versorgung, des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgt grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.
 - 8.2 Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

9 Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

10 Datenschutz

10.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden ist die SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg, Telefon: 09561 749-0, E-Mail: contact@suec.de.

10.2 Die SÜC verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu folgenden Zwecken:

- Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
- Direktwerbung und kundenindividuelle Ansprache, Markt- und Meinungsforschung
- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien
- Adressermittlung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) und IT-Sicherheit
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts

10.3 Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zahlreiche Rechte in Bezug auf seine personenbezogenen Daten zu. Die ausführlichen Datenschutzhinweise der SÜC sind im Internet unter dem Link www.suec.de/datenschutz zu finden. Besteht keine Möglichkeit auf diese Informationen zuzugreifen bzw. Interesse an einer ausgedruckten Fassung der Datenschutzhinweise, wird die SÜC diese auf Wunsch auch gerne per Post übersenden.

11 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der SÜC oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die SÜC monatlich eine Kontrolle ausüben kann. Die SÜC kann vom Mieter die Standrohrmiete auch als Vorauszahlung einschließlich Kautionszahlung verlangen.

12 Preisblatt

Die jeweils geltende und unter www.suec-netze.de veröffentlichte Anlage „Preisblatt Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung“ ist wesentlicher Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft.